

der demokratischen Gesetzlichkeit, so darf doch vor allem das Entscheidende nicht verkannt werden:

Die Nazijustiz wurde einem Staat dienstbar gemacht, der nicht der Verwirklichung des Volkswillens, der Realisierung der Interessen des werktätigen Volkes diene, sondern der Niederhaltung des Volkes, und der Vergewaltigung seiner berechtigten Interessen.

Unser demokratisches Recht dient gerade dem Gegenteil: der Verwirklichung des demokratisch geäußerten Willens des Volkes, der Realisierung seiner legitimen Interessen gegen die Unterdrückung durch eine kapitalistische Minderheit. Im Nazireich stand die Justiz im Dienste einer diktatorisch-verbrecherisch herrschenden Minderheit monopolkapitalistischer Kräfte gegen das werktätige Volk; heute steht die Justiz im Dienste des werktätigen Volkes gegen alle Feinde der Demokratie. Im Nazireich wirkte die Justiz im Sinne des gesellschaftlichen Rückschritts; heute wirkt sie in der sowjetischen Zone im Sinne des gesellschaftlichen Fortschritts. Wer diese Unterschiedlichkeit, diese Gegensätzlichkeit nicht sieht oder nicht sehen will, jongliert mit abstrakten Begriffen und verkennt die gesellschaftliche Realität.

Warum ist unsere demokratische Strafrechtslehre, die es auf den Schutz der Gesellschaft, der demokratischen Rechtsordnung abstellt, in keiner Weise mit der Justiz des Dritten Reiches vergleichbar, sondern ihr krasses Gegenteil? ^{1 2}

1. Bei den Nazis herrschte Willkür im Strafrecht, d. h. gleich schweren Straftaten entsprachen nicht immer gleiche Strafen. Die ungeheure Ausdehnung des Tatbestandes und des Strafrahmens öffnete der Richterwillkür Tür und Tor. Die Gleichheit vor dem Gesetz wurde sogar im Prinzip geleugnet, Polen und Juden wurden auch grundsätzlich anderen Strafnormen unterworfen.

Bei uns herrscht demokratische* Gesetzlichkeit.

„Das gesunde Volksempfinden“ — ein willkürlich dehnbarer Begriff — kann nicht verglichen werden mit dem demokratischen Rechtsbewußtsein, das der Niederschlag einer Kenntnis objektiver, gesellschaftlicher Realität ist.

2. In der Nazijustiz bestanden für die objektive Ermittlung des Tatbestandes keine prozessualen Garantien, während heute die prozes-